jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/8 13R11/08b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.2008

Norm

ABGB §896
GEG §2
AußStrG §107 Abs3

Rechtssatz

Macht eine (ehemalige) Partei eines Außerstreitverfahrens hinsichtlich der von ihr nach § 2 GEG gezahlten Sachverständigengebühren eine Regressforderung gegen den (ehemaligen) Verfahrensgegner klagsweise geltend, mangelt es nicht an der Zulässigkeit des Rechtswegs. Meritorisch steht ihrem auf § 896 ABGB gestützten Rückgriff weder der Umstand der mangelnden Kostenersatzpflicht im entsprechenden Außerstreitverfahren noch die Tatsache entgegen, dass dem (ehemaligen) Verfahrensgegner im Außerstreitverfahren Verfahrenshilfe gewährt wurde.

Entscheidungstexte

- 13 R 11/08b
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 08.02.2008 13 R 11/08b

Schlagworte

Unzulässigkeit des Rechtswegs; Regressanspruch; Regressforderung; Rückgriff; Solidarhaftung; Außerstreitverfahren; Sachverständigengebühr; GEG;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2008:RES0000155

Dokumentnummer

JJR_20080208_LG00309_01300R00011_08B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at